



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

06.1574.01

01.6809.04

SiD/P061574
Basel, 20. Oktober 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 17. Oktober 2006

Ratschlag

Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)

Motion Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold zur Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt (P016809)

Inhaltsverzeichnis

1.	Begehren	4
2.	Einleitung	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Bestrebungen auf lokaler Ebene	5
2.3	Vorteile einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm	6
2.4	Ziel der Vorlage	6
3.	Rechtliche Ausgangslage	7
3.1	Normen auf Bundesebene	7
3.1.1	De lege lata	7
3.1.2	De lege ferenda	7
3.2	Normen auf kantonaler Ebene und im benachbarten Ausland	8
3.2.1	Kantonale Ebene	8
3.2.2	Benachbartes Ausland	8
3.3	Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt	8
3.3.1	Allgemeines	8
3.3.2	Polizeigewahrsam im Besonderen	9
4.	Anstoss zur Ausarbeitung einer Vorlage im Kanton Basel-Stadt	10
4.1	Motion Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold	10
4.2	Einsetzung einer Fachgruppe	12
5.	Bestimmungen im Einzelnen	13
5.1	Vorbemerkungen	13
5.1.1	Merkmale häuslicher Gewalt und An- wendungsbereich	13
5.1.2	Sinn und Zweck einer Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm	14
5.1.3	Anforderungen an eine erfolgreiche Umsetzung	14
5.1.4	Bewährungshilfe als Beratungsstelle für weggewiesene Personen	15
5.1.5	Rechtsmittelinstanz für weggewiesene Personen	16
5.2	Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	16
5.2.1	§ 37a Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt	17
5.2.2	§ 37b Zustelladresse bei Wegweisungen	19
5.2.3	§ 37c Informations- und Meldepflicht	20
5.2.4	§ 37d Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehrverbots	23
5.2.5	§ 37e Rechtsschutz	24
6.	Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	26
7.	Stellungnahmen des Finanzdepartements und des Justizdepartements	29
8.	Anträge	29

Anhänge:

- 1. Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)**
- 2. Synopse**
- 3. Änderung Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 20. Oktober 2005 (wirksam seit 1. Juli 2006)**

1. Begehren

Gestützt auf die Motion Dr. Andrea Büchler Grünseis und Dr. Peter Aebersold zur Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt hat der Regierungsrat einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) erarbeitet. Die §§ 37a bis 37e werden neu in den erwähnten Erlass eingefügt.

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat den Antrag, den vorgelegten Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt zu genehmigen und die Motion Dr. Andrea Büchler Grünseis und Dr. Peter Aebersold zur Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt als erfüllt abzuschreiben.

2. Einleitung

2.1 Allgemeines

Nach Ansicht von Expertinnen und Experten ist häusliche Gewalt die in unserer Gesellschaft am weitesten verbreitete Gewaltform. Häusliche Gewalt ist angedrohte oder ausgeübte psychische, physische oder sexuelle Gewalt in bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen (hetero- oder homosexuellen) Beziehungen. Sie kommt quer durch alle Schichten und Altersgruppen vor. In den meisten Fällen handelt es sich bei den gewaltausübenden Menschen um Männer. Es sind allerdings auch Fälle bekannt, wo Frauen oder sogar Kinder beziehungsweise Jugendliche gegenüber Mitbewohnerinnen oder Mitbewohnern gewalttätig wurden.

Die von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen – in der Regel Frauen und Kinder – tragen die Folgen der Gewaltanwendung. Oft sind sie es, welche die gemeinsame Wohnung in Richtung Frauenhaus verlassen oder bei Freunden oder Bekannten Schutz suchen. Häusliche Gewalt ist - neben dem grossen Leid, das sie verursacht – auch ein volkswirtschaftlicher Kostenfaktor. Alberto Godenzi und Carrie Yodanis (Universität Fribourg) weisen in ihrer Studie aus dem Jahre 1998 darauf hin, dass sich die Kosten wegen häuslicher Gewalt an Frauen (Polizei, Strafverfolgung, Medizin, Opferschutz u.a.m.) für den Schweizer Staat pro Jahr auf schätzungsweise mindestens CHF 400 Mio. belaufen.

Gewalt in Ehe und Partnerschaft ist in den letzten Jahren zu einem öffentlichen Thema und zu einer Aufgabe der öffentlichen Sicherheit geworden. Häusliche Gewalt ist nicht mehr bloss „Privatsache“ und wird vom Staat nicht toleriert. Frauenhäuser, Beratungsstellen, Gleichstellungsbeauftragte und Interventionsstellen haben diesbezüglich eine grosse Sensibilisierungsarbeit geleistet. Die Kantonspolizei hat mit ihrer Teilnahme an der gemeinsam mit der Interventionsstelle Halt-Gewalt durchgeführten Kampagne gegen häusliche Gewalt (2002-2004) diese Haltung mitgetragen. Ihre offizielle Umschreibung von häuslicher Gewalt, welche im Rahmen dieser Kampagne entstanden ist, lautet folgendermassen: „Häusliche Gewalt ist angedrohte oder ausgeübte psychische, physische oder sexuelle Gewalt unter he-

tero- oder homosexuellen Paaren in ehemaligen oder bestehenden partnerschaftlichen Beziehungen oder unter Geschwistern, Eltern – Kind, Verwandten beziehungsweise Bekannten einer Partei des Paares und der anderen Partei des Paares (zum Beispiel: Ex-Freund der Partnerin gegenüber dem neuen Freund oder Bruder der Partnerin gegenüber dem Freund), wenn die Gewalt im Zusammenhang mit der bestehenden oder aufgelösten Beziehung geschieht, unabhängig davon, ob die Beteiligten je zusammen gelebt haben beziehungsweise zusammen leben.“

Die Verantwortung für Gewalt liegt immer bei derjenigen Person, welche sie ausübt. Die gewaltausübende Person muss mit anderen Worten die Konsequenzen für ihr Handeln tragen. Dieser Paradigmenwechsel - „wer schloht, dä goht“ - dürfte nebst den erhofften Verbesserungen für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen nicht zuletzt auch positive Auswirkungen auf ihre kostenintensive Notunterbringung haben. Dennoch wird es unvermeidlich weiterhin von häuslicher Gewalt betroffene Menschen geben, die auf einen vorübergehenden Aufenthalt, etwa im Frauenhaus, angewiesen sind. Gerade in der ersten Phase der Trennung ist die Gefahrensituation dieser Menschen erfahrungsgemäss sehr gross.

In den letzten drei Jahren sind im Kanton Basel-Stadt im Durchschnitt rund 600 Polizeieinsätze pro Jahr wegen häuslicher Gewalt erfolgt. Eine Regelung, um dieser Form von Gewalt wirksam und unmittelbar entgegenzutreten, fehlt. Diese Lücke soll mit der Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm geschlossen werden. Damit schliesst sich der Kanton Basel-Stadt der Entwicklung in der Schweiz und im benachbarten Grenzgebiet an. Es erfolgt zudem eine sinnvolle Ergänzung des Instrumentariums polizeilicher Interventionsmöglichkeiten. Im Sinne des polizeilichen Störerprinzips und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit wird mit Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm die gewaltausübende Person von der gemeinsamen Wohnung oder von der Wohnung der gefährdeten Person, zu welcher die gewaltausübende Person oft einen Schlüssel besitzt, weggewiesen. Die Gefahrensituation ist mit der Wegweisung vorerst entschärft. Die gefährdete Person kann sich in Ruhe weitere Schritte überlegen und Beratung in Anspruch nehmen, allenfalls auch zivilrechtliche Massnahmen veranlassen. Von der Einführung der polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm darf ein generalpräventiver Effekt erwartet werden. Häusliche Gewalt ist letztlich ein Unrecht und kein Unglück.

2.2 Bestrebungen auf lokaler Ebene

Auf lokaler Ebene nimmt sich „Halt-Gewalt“ der Thematik „häusliche Gewalt“ an. Diese Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt ist 1996 im Rahmen eines Forschungsprogramms des Nationalfonds entstanden und ist heute im Justizdepartement, Abteilung Jugend, Familie und Prävention, angesiedelt. „Halt-Gewalt“ vernetzt Behörden und private Institutionen wie Polizei, Gerichte, Sozialhilfe, Spital, Frauenhaus und Nottelefon am runden Tisch. Es handelt sich damit um ein politisch breit abgestütztes und interdisziplinär zusammengesetztes Gremium, welches über viel Sachkenntnis und praktische Erfahrung im Umgang mit häuslicher Gewalt verfügt. Gemeinsam wird an folgenden Zielen gearbeitet: Gewalt stoppen, Opfer schützen, gewaltausübende Personen zur Verantwortung ziehen.

Der Regierungsrat hat verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass er zwar die Intimsphäre der Familie respektieren wolle, die Familie andererseits aber keinen autonomen Rechtsbereich darstelle, in dem Gewaltausübung toleriert werde beziehungsweise ohne Verfolgung bleiben könne. Wie der Wegfall des Antragserfordernisses für bestimmte Delikte im Strafgesetzbuch, wenn sie im sozialen Nahbereich begangen werden, stellt das Bereitstellen von niederschweligen Eingriffsinstrumentarien eine Möglichkeit dar, der Ausübung innerhäuslicher Gewalt wirksam entgegenzutreten. Für die Revision im Strafgesetzbuch darf auf die Ausführungen in Ziffer 3.1.1 hiernach verwiesen werden.

2.3 Vorteile einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm

Für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen besteht an sich bereits heute die Möglichkeit, ein Gesuch um Erlass einer zivilrechtlichen Schutzmassnahme zu ersuchen, wonach die gewaltausübende Person den gemeinsamen Wohnraum zu verlassen hat oder sich in bestimmt umgrenzten Gevierten nicht mehr aufhalten darf. Ist eine Gewaltanwendung etwa mit Polizeirapporten oder einem Arztbericht zumindest glaubhaft gemacht, so wird die gewaltausübende Person vom Zivilgericht (Einzelgericht des Zivilgerichts) auch superprovisorisch innert kurzer Frist aus der gemeinsamen Wohnung gewiesen. Voraussetzung ist allerdings ein entsprechender Antrag der von häuslicher Gewalt betroffenen Person, was auch eine gewisse Kraft zur Durchsetzung und die Bereitschaft für eine Konfrontation mit der gewaltausübenden Person voraussetzt. Von häuslicher Gewalt gefährdete Menschen brauchen manchmal aber etwas Zeit, um das Vorgefallene überhaupt zu begreifen oder einordnen zu können, bevor sie von sich aus entsprechende gerichtliche Schritte einleiten können oder wollen. Die Vorteile einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm liegen in der sofortigen und unmittelbaren Entschärfung der Situation beziehungsweise der Gewaltspirale vor Ort. Die gewaltausübende Person wird vom „Tatort“ entfernt und es wird ihr für eine gewisse Zeit die Rückkehr dorthin verwehrt. Mit der polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm kann von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen damit rasch und unkompliziert geholfen werden. Durch die Befristung der Massnahme sowie die Möglichkeit einer richterlichen Überprüfung bleibt zudem der Rahmen der Rechtsstaatlichkeit auch aus der Optik gewaltausübender Personen gewahrt.

2.4 Ziel der Vorlage

Heute müssen von häuslicher Gewalt betroffene Menschen (häufig Frauen) – sehr oft zusammen mit den gemeinsamen Kindern – die Familienwohnung verlassen und bei Familienangehörigen oder im Frauenhaus Zuflucht suchen, weil gesetzliche Handlungsgrundlagen, um ihren Schutz zu sichern und einen Verbleib in der gemeinsamen Wohnung zu ermöglichen, fehlen. Das polizeiliche Instrument des Polizeigewahrsams wird im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt selten angewendet und erscheint nicht immer als adäquate Massnahme (siehe dazu Ziffer 3.3.2 hiernach). Diese offensichtliche Gesetzes- und Sicherheitslücke soll durch geeignete Schutzmassnahmen im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt behoben werden. Letztlich ergänzen sich die bestehenden Vorschriften mit der Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm, bilden ein

der Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm, bilden ein sinnvolles Ganzes und ermöglichen ein wirksames und zielgerichtetes Vorgehen gegen häusliche Gewalt. Eine Verrechtlichung der geschützten Intimsphäre der Familie soll mit Einführung der polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm nicht herbeigeführt werden. Andererseits besteht erwiesener Bedarf nach erhöhtem Schutz von Menschen im sozialen Nahbereich, welche von häuslicher Gewalt gefährdet sind. In diesem Spannungsfeld müssen klare Gesetzesvorschriften zur Anwendung gelangen, welche die unterschiedlich starken Positionen ausgleichen und gewaltausübenden Personen keinen Raum lassen, sich der gegen sie eingesetzten strafrechtlichen Instrumentarien zu entziehen oder sie gar zu ihren Gunsten einzusetzen. Rechtfertigungsversuche wie Verniedlichung, Alkohol, Stress, Provokation werden nicht mehr akzeptiert. Die Verantwortung für Gewalt liegt immer bei der Person, die sie ausübt. Sie muss auch die Konsequenzen für ihr Verhalten tragen. Die von Gewalt betroffenen Personen haben Anspruch auf Schutz, Sicherheit und Hilfe.

3. Rechtliche Ausgangslage

3.1 Normen auf Bundesebene

Der Bundesgesetzgeber erkennt in der Ehe beziehungsweise in der häuslichen Gemeinschaft keine strikte Tabu-Zone mehr, sondern sieht sich angesichts der immer mehr bekannt werdenden hohen Zahl an Gewaltdelikten innerhalb der häuslichen Gemeinschaft veranlasst, gewaltausübende Personen strafrechtlich oder zivilrechtlich für Übergriffe gegenüber der Ehepartnerin oder dem Ehepartner zur Verantwortung zu ziehen.

3.1.1 De lege lata

Am 1. April 2004 wurde gestützt auf eine parlamentarischen Initiative Margrith von Felten vom 13. Dezember 1996 eine Revision des Strafgesetzbuches in Kraft gesetzt, wonach einige Delikte, die bei häuslicher Gewalt regelmässig vorkommen, von Amtes wegen zu verfolgen sind (Offizialisierung). Im Einzelnen geht es um die Straftatbestände der einfachen Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeit, Drohung, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

3.1.2 De lege ferenda

Gestützt auf eine weitere parlamentarische Initiative Ruth-Gaby Vermot vom 14. Juni 2000 (Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft) ist im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ein neuer Artikel im Zivilgesetzbuch geschaffen worden (Artikel 28b ZGB). Die Eidgenössischen Räte haben die Revision des Zivilgesetzbuches am 23. Juni 2006 verabschiedet (BBl 2006 5745). Die neuen Bestimmungen des ZGB unterstehen dem fakultativen Referendum; die Referendumsfrist ist am 12. Oktober 2006 unbenutzt abgelaufen. Das

Datum des Inkrafttretens bestimmt der Bundesrat. Das Parlament legt Wert auf eine möglichst rasche Inkraftsetzung.

Der neue Artikel 28b ZGB will Opfer von Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen – unabhängig vom Zivilstand - durch gerichtlich angeordnete Annäherungs-, Aufenthalts- und Kontaktaufnahmeverbote schützen. Zudem erlaubt er eine zeitlich beschränkte Ausweisung einer gewaltausübenden Person aus der mit dem Opfer gemeinsam bewohnten Wohnung. Unter bestimmten Voraussetzungen soll das Gericht zudem Rechte und Pflichten aus einem Mietvertrag auf das Opfer übertragen können.

3.2 Normen auf kantonaler Ebene und im benachbarten Ausland

3.2.1 Kantonale Ebene

In der Schweiz haben die Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Schwyz - nach österreichischem Vorbild - seit Anfang 2003 als erste Kantone neue Bestimmungen zur polizeilichen Wegweisung. Entsprechende Bestimmungen haben auch die Kantone Luzern, Neuchâtel und Uri seit Juli 2004 und die Kantone Bern, Glarus, Graubünden, Schaffhausen sowie Solothurn seit Frühjahr/Sommer 2005. In den Kantonen Aargau, Freiburg, Genf, Nidwalden, Obwalden, Thurgau, Tessin, Wallis, Waadt, Zürich und Zug sind entsprechende Vorlagen in Vorbereitung beziehungsweise stehen zur Diskussion. In unserem Nachbarkanton Basel-Landschaft wurde die Änderung des Polizeigesetzes betreffend Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt in 2. Lesung einstimmig angenommen. Die Änderung ist am 1. Juli 2006 wirksam geworden.

3.2.2 Benachbartes Ausland

In Österreich ist die polizeiliche Wegweisung von Personen, welche im sozialen Nahraum Gewalt ausüben, seit 1997 (§§ 38 und 38a Sicherheitspolizeigesetz) und in Deutschland seit 2001 (Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11. Dezember 2001; sog. Gewaltschutzgesetz) gängige Praxis. Insbesondere die Erfahrungen in Österreich konnten von den „Vorreiter-Kantonen“ bei der Erarbeitung ihrer entsprechenden Vorlagen berücksichtigt werden.

3.3 Ausgangslage im Kanton Basel-Stadt

3.3.1 Allgemeines

Die in unserem Kanton bestehenden rechtlichen Grundlagen reichen nicht aus, um in den eigenen vier Wänden von Gewalt gefährdete Personen unmittelbar zu schützen.

- Das polizeiliche Instrument des Polizeigewahrsams (§ 37 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt) wird in Fällen häuslicher Gewalt selten angewendet und ermöglicht „bloss“ eine Gewahrsamsnehmung für längstens 24 Stunden. Für weitergehende Ausführungen wird auf Ziffer 3.3.2 hiernach verwiesen.
- Bei häuslicher Gewalt handelt es sich häufig um Delikte im unteren Strafbereich. Sofern die Voraussetzungen für die Anordnung von Untersuchungshaft oder einer strafprozessualen Ersatzanordnung überhaupt gegeben sind, sind diese nur von kurzer Dauer. Die Anordnung von Untersuchungshaft hat sodann häufig auch negative Auswirkungen auf den Arbeitsplatz der inhaftierten Person, weshalb diese strafprozessuale Zwangsmassnahme richtigerweise zurückhaltend angewendet wird. Ihr Zweck dient auch nicht dem Schutz von Menschen, welche von häuslicher Gewalt betroffen sind, sondern der Sicherstellung eines geordneten Ablaufs eines Strafverfahrens.
- Die bundesrechtlichen Neuerungen gemäss Ziffer 3.1.2 hiavor sichern den unmittelbaren Schutz in Krisensituationen nicht. Sie zielen auf einen mittel- und längerfristigen Schutz der gefährdeten Person und setzen einen Gang an das Gericht voraus. Das Gleiche gilt im Wesentlichen für die bestehenden zivilrechtlichen Massnahmen betreffend Schutz der ehelichen Gemeinschaft (Artikel 137 und 171 ff. ZGB) sowie betreffend Schutz der Persönlichkeit gemäss Artikel 28 ff. ZGB. Anders als die polizeiliche Intervention greift das gerichtliche Verfahren nicht unmittelbar vor Ort, sondern ist nachgeordnet und seinem Wesen nach kontradiktorisch.

Der unmittelbare Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Person als direkte Reaktion auf die Gefährdungssituation ist mit den bestehenden rechtlichen Grundlagen noch nicht gewährleistet. Dieser muss durch polizeirechtliche Bestimmungen sichergestellt werden, die in der Kompetenz der Kantone liegen. Diese Lücke soll die vorliegende Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm schliessen.

3.3.2 Polizeigewahrsam im Besonderen

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) kennt bis anhin keine Bestimmung, die explizit auf häusliche Gewalt Bezug nimmt. Im Rahmen des präventiven Auftrags kommt in Fällen häuslicher Gewalt allenfalls die Anordnung von Polizeigewahrsam in Frage. § 37 Polizeigesetz bestimmt, dass die Polizei Personen, die andere ernsthaft gefährden, vorübergehend in Gewahrsam nehmen kann. Eine Dienstvorschrift, welche die Prüfung des Polizeigewahrsams in Fällen häuslicher Gewalt verlangt, besteht. Polizeigewahrsam bleibt bei häuslicher Gewalt – neben der Wegweisung - als weitere Massnahme möglich, auch wenn sie unter Berücksichtigung folgender drei Punkte nicht immer als adäquate Massnahme erscheint:

- Polizeigewahrsam kann nur für 24 Stunden angeordnet werden;
- die Frage der Verhältnismässigkeit ist nicht immer einfach zu beantworten, zumal die Massnahme einen schweren Eingriff in grundrechtliche Positionen bedeutet;
- zudem ist Polizeigewahrsam für den Randalierer im öffentlichen Raum konzipiert worden und setzt eine unmittelbar drohende schwere Gefahr voraus.

Dies ist bei einer Wegweisung nicht dasselbe. Die Wegweisung findet Anwendung, wenn zwar Gefahr besteht, dass die Gewaltanwendung weitergehen kann, diese Gefahr muss aber nicht gleich akut sein, wie beim Polizeigewahrsam. Wegweisung und Rückkehrverbot

lässt die Bewegungsfreiheit der weggewiesenen Person zudem im Grundsatz bestehen, verbietet jedoch den Zutritt zu einem eng beschränkten Gebiet beziehungsweise Wohnraum und der unmittelbaren Umgebung. Freiheitsentzug im Sinne von Polizeigewahrsam hingegen bewirkt, dass eine Person sich aus einem klar bestimmten, eng beschränkten Raum nicht wegbewegen kann. Eine Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung stellt im Vergleich zum Polizeigewahrsam die mildere Massnahme dar. Sie dient der längerfristigen Sicherung beziehungsweise Stabilisierung eines gewaltlosen Zustands. Der Polizeigewahrsam dient demgegenüber der Sicherung der Situation und gibt den zuständigen Behörden Zeit, um die nachfolgenden Massnahmen vorzubereiten und zu beantragen.

4. Anstoss zur Ausarbeitung einer Vorlage im Kanton Basel-Stadt

4.1 Motion Dr. Andrea Büchler und Dr. Peter Aebersold

Wie vorstehend in Ziffer 3.3 ausgeführt, fehlen im Kanton Basel-Stadt hinlängliche rechtliche Mittel, um bei häuslicher Gewalt eine Wegweisung unmittelbar und wirksam durchzusetzen. Aus diesem Grund forderten Dr. Andrea Büchler Grünseis und Dr. Peter Aebersold mit ihrer Motion die Regelung der Wegweisung bei häuslicher Gewalt im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz).

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 12. September 2001 wurde die Motion dem Regierungsrat zur Ausarbeitung einer Vorlage bis am 12. September 2005 überwiesen. Gestützt auf einen Zwischenbericht des Regierungsrates vom 9. Juni 2005 hat der Grosse Rat mit Beschluss vom 20. Oktober 2005 (Nr.:05/42/44G) die Frist zur Erfüllung der Motion bis 30. September 2006 erstreckt.

Die Motion lautet wörtlich wie folgt:

„Häusliche Gewalt ist in jüngster Zeit auch in der Schweiz in den Blickpunkt der Öffentlichkeit getreten. Wesentlich dazu beigetragen hat die erste repräsentative Studie zum Ausmass häuslicher Gewalt in der Schweiz (Gillioz / De Puy / Ducret, *Domination et violence envers la femme dans le couple*, Lausanne 1997). Auf lokaler Ebene nimmt sich seit 1996 das Projekt Halt-Gewalt dieser Thematik an. Der Runde Tisch aller involvierten Behörden und Stellen des Kantons als Kernelement des Projekts hat gemäss Leistungsvereinbarung unter anderem den Auftrag, gesetzliche Veränderungen zu diskutieren.

Für eine effiziente staatliche Intervention ist ein koordiniertes Vorgehen aller Instanzen gefragt, namentlich der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, des Zivilgerichts, der Jugend-schutzbehörden und der Gesundheitsstellen. Nur so kann eine geschlossene und eindeutige institutionelle Haltung gegen häusliche Gewalt entwickelt und vermittelt werden. Diese verschiedenen Instanzen nehmen unterschiedliche Funktionen wahr: Während das Strafrecht vor allem auf der soziokulturellen Ebene wirkt und ein Mittel zur Verdeutlichung des Gewaltverbotes ist, sind das Polizeirecht und das Zivilrecht in erster Linie für den individuellen Schutz konzipiert.

Häusliche Gewalt zeichnet sich aus durch eine besondere Verstrickung zwischen Täter und Opfer, und zwar in emotionaler, ökonomischer und sozialer Hinsicht. Dieser Kontext macht

es für die Gewaltbetroffenen schwierig, sich aus der Beziehung zu befreien. Auch sind sie aus denselben Gründen nur selten bereit, gegen den Partner Strafantrag zu stellen und ein langwieriges und belastendes Verfahren in Kauf zu nehmen. Um so wichtiger sind die präventiven, gefahrenabwehrenden behördlichen Interventionen, insbesondere diejenigen der Polizei.

Die Polizei ist häufig die erste Instanz, die mit Gewalt im sozialen Nahraum konfrontiert ist und die Funktion der Gefahrenabwehr nimmt im Rahmen ihrer Intervention eine zentrale Rolle ein. Das baselstädtische Polizeigesetz kennt keine Bestimmungen, die explizit auf häusliche Gewalt Bezug nehmen. Im Rahmen des präventiven Auftrags kommt in Fällen häuslicher Gewalt allenfalls die Anordnung des Polizeigewahrsams in Frage. § 37 PolG bestimmt nämlich, dass die Polizei Personen, die andere ernsthaft gefährden, vorübergehend in Gewahrsam nehmen kann. Im Rahmen des Projektes Halt-Gewalt wurde immer wieder betont, wie wichtig die Prüfung dieser Massnahme ist, um die Gefahrensituation vorerst zu beheben, ohne dass dafür gleich ein Strafverfahren eingeleitet werden muss. Eine Dienstvorschrift, welche die Prüfung des Polizeigewahrsams in Fällen häuslicher Gewalt verlangt, ist inzwischen erlassen worden. Nun ist der Polizeigewahrsam aber unter drei Gesichtspunkten nicht immer die adäquate Massnahme: Erstens kann er nur für 24 Stunden angeordnet werden, zweitens ist die Frage der Verhältnismässigkeit nicht immer einfach zu beantworten, zumal die Massnahme doch einen schweren Eingriff in grundrechtliche Positionen bedeutet und drittens ist der Polizeigewahrsam für den Randalierer im öffentlichen Raum konzipiert worden und setzt eine unmittelbar drohende schwere Gefahr voraus. Nicht zuletzt aus diesen Gründen kennt Österreich die polizeiliche Wegweisung und ein entsprechendes Rückkehrverbot. Das österreichische Gewaltschutzgesetz, das seit 1997 in Kraft ist, sieht vor, dass die Polizei gewaltandrohende oder gewalttätige Personen aus der Wohnung wegweisen und ihr die Betretung für 10 oder 20 Tage untersagen kann. Österreich hat sehr gute Erfahrungen mit dieser Massnahme gemacht. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St.Gallen hat nun eine ähnliche Bestimmung in die Vemehmlassung gegeben. Die vorgeschlagene neue polizeirechtliche Bestimmung (Art. 43 PolG) lautet: "Die Polizei kann eine Person, die ihre Mitbewohner ernsthaft gefährdet, aus der gemeinsamen Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen und die Rückkehr vorübergehend, längstens für vierzehn Tage, verbieten." Die Marginalie lautet: "Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt". Vorgesehen ist die richterliche Genehmigung der Massnahme.

Die Motionärin und der Motionär sind der Ansicht, dass der Kanton Basel-Stadt sich dieser Entwicklung anschliessen sollte. Eine Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt würde das Instrumentarium polizeilicher Interventionsmöglichkeiten sinnvoll ergänzen. Eine polizeiliche Wegweisung des gewaltbereiten Partners bedeutet für die gewaltbetroffene Frau eine Alternative zur Flucht ins Frauenhaus. Der Täter und nicht das Opfer muss dann die gemeinsame Wohnung verlassen, womit dem polizeilichen Störerprinzip, wonach sich die Massnahme gegen den Störer zu richten hat, eher genüge getan wird. Die Gefahrensituation ist vorerst behoben, die gefährdete Person kann sich in Ruhe weitere Schritte überlegen und Beratung in Anspruch nehmen, allenfalls auch zivilrechtliche Massnahmen veranlassen. Und die institutionelle Haltung wird klar zum Ausdruck gebracht: Häusliche Gewalt ist ein Unrecht und kein Unglück.

Die Unterzeichneten bitten die Regierung, gemäss den vorstehenden Überlegungen eine entsprechende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Andrea Büchler, Peter Aebersold“

4.2 Einsetzung einer Fachgruppe

Zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfs zum Thema der Motion Dres. Büchler/ Aebersold hat das zuständige Sicherheitsdepartement eine interdisziplinäre Fachgruppe einberufen. Diese setzte sich wie folgt zusammen:

- Prof. Dr. iur. Andrea Büchler Grünseis (Motionärin, Professorin an der Universität Zürich)
- Prof. Dr. iur. Peter Aebersold (Motionär, Professor an der Universität Basel und an der Fachhochschule Nordwestschweiz, Lehrbeauftragter an der Universität Luzern)
- lic. iur. Bruno Lötscher (Zivilgerichtspräsident)
- lic. iur. Bettina Bannwart (Akademische Mitarbeiterin Gleichstellungsbüro, Justizdepartement)
- lic. phil. Cécile Speitel (Co-Leiterin Interventionsstelle Halt-Gewalt, Justizdepartement)
- lic. phil. Karin Haerberli (Co-Leiterin Interventionsstelle Halt-Gewalt, Justizdepartement)
- Dr. phil. Jacqueline Frossard (bis 31.1.06: Leiterin Sozialdienst Kantonspolizei, Sicherheitsdepartement)
- Wm Andreas Zurflüh (Aussendienst Kantonspolizei, BW West, Sicherheitsdepartement)
- Dr. iur. Davide Donati (Leiter Bereich Recht Sicherheitsdepartement, Leitung Fachgruppe)

Die Fachgruppe hat insgesamt 11 Sitzungen abgehalten. Sie hatte anlässlich dieser Sitzungen Gelegenheit, sich einlässlich mit dem Inhalt der Motion zu befassen und zudem mit folgenden Personen Gespräche zu führen:

- Arianne Rufino, Leiterin Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt im Kanton Basel-Landschaft: zur entsprechenden Vorlage im Kanton Basel-Landschaft;
- lic. iur. Peter Frei, Gerichtspräsident und Haftrichter Untertoggenburg-Gossau: zu den Erfahrungen mit den entsprechenden Bestimmungen im Kanton St. Gallen;
- lic. iur. Eva Christ, Gerichtsschreiberin und Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht am Appellationsgericht Basel-Stadt: zur Frage der Überprüfung von Wegweisungsverfügungen durch das Verwaltungsgericht;
- Dr. iur. Dominik Lehner, Abteilungsleiter Freiheitsentzug und Soziale Dienste beim Justizdepartement: zur Frage der Beratung weggewiesener Personen durch die Bewährungshilfe.

Das Nottelefon als offizielle Opferhilfestelle und die Frauenhaus-Beratungsstelle haben sich zum Entwurf schriftlich vernehmen lassen. Der laufende Kontakt zu diesen Stellen erfolgte über die Co-Leiterinnen der Interventionsstelle Halt-Gewalt im Justizdepartement.

Die Fachgruppe hat sich bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfs zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt an der Vorlage des Kantons Basel-Landschaft orientiert. Auch wenn es sich vorliegend nicht um ein partnerschaftli-

ches Geschäft handelt, erscheinen ähnliche Regelungen – insbesondere bezüglich der im Einzelnen festgeschriebenen Fristen - in den beiden Halbkantonen sinnvoll. Zum einen spricht die räumliche Nähe der Kantone für diese Vorgehensweise und zum anderen erleichtert dies die Arbeit von Opferhilfestellen, welche für beide Kantone tätig sind, wesentlich.

5. Bestimmungen im Einzelnen

5.1 Vorbemerkungen

Überlegungen, welche es bei der Auslegung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnormen im Einzelfall zu berücksichtigen gilt, werden den Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen vorangestellt.

5.1.1 Merkmale häuslicher Gewalt und Anwendungsbereich

Häusliche Gewalt zeichnet sich aus durch eine besondere Verstrickung zwischen gewaltausübender und gefährdeter Person, und zwar in emotionaler, ökonomischer und sozialer Hinsicht. In der Beziehung besteht ein Machtungleichgewicht, welches mit systematisch kontrollierendem Verhalten einhergeht. Dieses Abhängigkeitsverhältnis macht es für die gefährdeten Personen schwierig, sich aus der Beziehung zu befreien. Sie sind aus denselben Gründen auch nur selten in der Lage, gegen den Partner oder die Partnerin Strafantrag zu stellen und ein langwieriges und belastendes Verfahren in Kauf zu nehmen. Um so wichtiger sind die präventiven, gefahrenabwehrenden behördlichen Interventionen, insbesondere diejenigen der Polizei. Die Polizei ist häufig die erste Instanz, die mit Gewalt im sozialen Nahraum konfrontiert ist. Die Funktion der unmittelbaren Gefahrenabwehr nimmt im Rahmen ihrer Intervention eine zentrale Rolle ein. Eine Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung impliziert keinen strafrechtlichen Tatverdacht. Es geht nicht um eine Strafsanktion, sondern um eine Gefahrenabwehr beziehungsweise um eine Interventionssmassnahme, welche der Deeskalation dient und der von häuslicher Gewalt gefährdeten Person Zeit einräumen soll, nächste Schritte einzuleiten.

Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm ist anwendbar auf Partnerschaften, Lebens- und Familiengemeinschaften. Ihnen gemeinsam ist eine gewisse soziale Verflechtung und/oder eine Abhängigkeitsbeziehung. Es geht also nicht um unbekannte gewaltausübende Personen. Wegweisung und Rückkehrverbot beziehen sich auf Wohnung, Haus oder ein eng umgrenztes Gebiet, nicht aber auf den öffentlichen Raum. Es handelt sich nicht um ein Mittel der Strafverfolgung, sondern es geht um die Entschärfung einer akuten Konfliktsituation. Die Dauer der Wegweisung dient der Deeskalation und ermöglicht den Parteien, mit Hilfe von Beratungsstellen eine Lösung für die bestehende Konfliktsituation zu finden. Eine Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung ergeht unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder von den Eigentums- oder Mietverhältnissen.

5.1.2 Sinn und Zweck einer Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm

Die Wegweisung dient nicht der Bestrafung, sondern ist einerseits eine Massnahme zur Deeskalation. Andererseits schafft sie ein Zeitgefäss, damit die betroffenen Personen ihr Verhalten reflektieren können und die von häuslicher Gewalt gefährdete Person gesichert, in Ruhe, ohne Druck und Zwang, Vorkehrungen zu ihrem Schutz treffen kann. Eine zielorientierte Beratung sowohl der gefährdeten als auch der gewaltausübenden Person soll helfen, weitere Gewalt zu verhindern. Der Kern der Vorlage besteht in der Verbindung verschiedener Elemente: eine unmittelbare polizeiliche Intervention (1) verbunden mit einer sofortigen Massnahme (nämlich die Wegweisung) (2), die Beratung betroffener Personen (3) sowie allenfalls die Einleitung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen (4). Die praktische Bedeutung und Wirksamkeit dieser Vorlage hängt wesentlich von der Harmonisierung dieser Elemente und der Durchführung beziehungsweise Stärkung flankierender Massnahmen ab.

Es besteht letztlich kein Zweifel darüber, dass ein erfolgreiches Fernhalten der gewaltausübenden Person von der gemeinsamen Wohnung oder von der Wohnung der gefährdeten Person eine grosse Entlastung bietet und geeignet ist, die Gefahr der Fortsetzung der Straftaten wesentlich zu verringern. Damit wird nicht nur der Schutz der gefährdeten Person im Sinne einer Auszeit erhöht, sondern der gewaltausübenden Person wird gleichzeitig und unmissverständlich klar gemacht, dass ihr Verhalten nicht toleriert wird. Es darf andererseits nicht unberücksichtigt bleiben, dass für eine weggewiesene Person die Wegweisung eine Demütigung darstellt. Der Eingriff in grundrechtlich geschützte Positionen der weggewiesenen Person ist nicht unbeachtlich. Dieser Umstand muss in der Vorlage gebührend berücksichtigt werden; so etwa bezüglich Dauer der einzelnen Fristen und Festschreibung einer Beschwerdemöglichkeit für die weggewiesene Person.

5.1.3 Anforderungen an eine erfolgreiche Umsetzung

Eine wirksame staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt setzt ein koordiniertes Vorgehen aller Instanzen voraus; namentlich der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte, der Jugendschutzbehörden und der offiziellen Beratungsstellen (Nottelefon, Frauenhaus-Beratungsstelle, Beratung Opferhilfe beider Basel, Triangel). Nur so kann eine geschlossene und eindeutige institutionelle Haltung gegen häusliche Gewalt entwickelt und vermittelt werden.

Parallel zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt sind flankierende Massnahmen umzusetzen. Um das komplexe Verfahren der Wegweisung und des Rückkehrverbots korrekt durchzuführen, müssen alle beteiligten Stellen gründlich informiert, geschult und mit den erforderlichen personellen Ressourcen ausgestattet werden. Die notwendigen Informationsblätter und Formulare müssen ausgearbeitet beziehungsweise überarbeitet werden, die Triagestellen nach der polizeilichen Intervention bestimmt sein, die Schnittstellen zur Vormundschaftsbehörde (Abteilung Kindes- und Jugendschutz) geklärt und die anzuordnenden sozialen Trainingsprogramme für gewaltausübende Personen ein-

geführt sein. Damit das neu zu schaffende polizeiliche Instrument wirksam wird, braucht es die Implementierung erwähnter Massnahmen.

Die Polizei im Speziellen ist gefordert, sich vor Ort ein möglichst umfassendes „Bild“ zu machen und die Situation sorgfältig abzuwägen. Denn hinter häuslicher Gewalt stehen in der Regel Konflikte, die auf eine mehr oder weniger lange Beziehungsgeschichte zurückgehen und bei denen der Beitrag der Beteiligten zum Konflikt meist schwer auszumachen ist; zumindest nicht in kurzer Zeit. Überdies kann die Gefahr, sich missbräuchlich auf „häusliche Gewalt“ zu berufen, nicht ausgeschlossen werden. Letztlich kann aber die Polizei die hier zu Tage tretenden Probleme nicht „beheben“, sondern - wenn überhaupt - allenfalls vorübergehend unterbinden.

Hohe Anforderungen sind auch an die Beratungsstellen für gefährdete oder gewaltausübende Personen zu stellen. Die Beratungsstellen sollen den betroffenen Menschen einen nachhaltig längerfristigen Schutz und Auswege aus der Gewaltdynamik aufzeigen. Denn die Wegweisung für sich genommen vermag die Gewaltdynamik bestenfalls kurzfristig zu unterbrechen.

5.1.4 Bewährungshilfe als Beratungsstelle für weggewiesene Personen

Bei der Bestimmung der Beratungsstelle für weggewiesene Personen wurden im Rahmen eines Gesprächs mit dem Abteilungsleiter Freiheitsentzug und Soziale Dienste des Justizdepartements Vor- und Nachteile einer solchen Beratung durch die Bewährungshilfe abgewogen. Die Bewährungshilfe ist im Umgang mit Gewalttätern erfahren. Es besteht damit die Möglichkeit, sich an eine bestehende Organisation anzulehnen, welche über Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verfügt, die im Umgang mit Gewalt die notwendige Kompetenz mitbringen. Auf der anderen Seite darf mit dieser Lösung nicht der Eindruck erweckt werden, eine polizeiliche Wegweisung käme einer strafrechtlichen (Vor-) Verurteilung gleich, bloss weil die Beratung durch die Bewährungshilfe wahrgenommen wird.

Insgesamt ist der Einsatz der Bewährungshilfe für die Erstberatung – im Sinne einer Triage – sicherlich sinnvoll. Eine weiterführende Beratung hat durch bestehende, spezialisierte Fachstellen zu erfolgen. Die Übernahme der Erstberatung durch die Bewährungshilfe wird ohne Einrichtung eines Pikettdienstes erfolgen. Sie wird vielmehr zu der der Intervention folgenden regulären Büroöffnungszeit erfolgen.

Die Abteilung Freiheitsentzug und Soziale Dienste veranschlagt für die Übernahme der Beratungsaufgabe ein 20%-Pensum. Sie geht von rund 60 Beratungen pro Jahr aus, was bei einer durchschnittlichen Gesamtbearbeitungszeit von fünf Stunden pro Fall 300 Stunden pro Jahr ergibt. Weiterbildung und Supervision während der Arbeitszeit sind zusätzlich einzuberechnen. Klar ist, dass mit Einführung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm eine neue staatliche „Dienstleistung“ eingeführt wird. Die Beratung weggewiesener Personen hat es bislang nicht gegeben.

5.1.5 Rechtsmittelinstanz für weggewiesene Personen

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit zur Überprüfung von polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen sind unterschiedliche Überlegungen zu berücksichtigen. Gegen ein verwaltungsinternes, zweistufiges Beschwerdeverfahren spricht, dass es in zeitlicher Hinsicht für die weggewiesene Person zu einer (unnötigen) Verzögerung führt. Wird die Wegweisungsverfügung durch die Rechtsmittelinstanz aufgehoben, muss die weggewiesene Person davon ausgehen, dass dies vor Ablauf der Wegweisungsfrist von zwölf Tagen erfolgt (vgl. im Einzelnen Ziffer 5.2.1 hiernach). Wegen der Schwere des Eingriffs in grundrechtlich geschützte Positionen der weggewiesenen Person (persönliche Freiheit) muss ferner aus rechtsstaatlichen Überlegungen eine richterliche, unabhängige Überprüfung der polizeilichen Wegweisungsmassnahme erfolgen.

Als kantonale gerichtliche Rechtsmittelinstanz kommen das Verwaltungsgericht oder das Zivilgericht (Einzelgericht des Zivilgerichts) in Frage. Eine Vernehmlassung bei diesen Gerichten hat ergeben, dass die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung durch das Zivilgericht erfolgen soll. Dieses wird in sehr vielen Fällen häuslicher Gewalt von den Betroffenen zum dauerhaften Schutz ohnehin angerufen. Zuständig für die Anordnung von Schutzmassnahmen bei Eheleuten sowie allgemein im Bereich des Persönlichkeitsschutzes bei nicht verheirateten Personen ist das Zivilgericht. Obwohl es sich bei einer Wegweisungsverfügung um eine polizeiliche Verwaltungsmassnahme handelt, welche vom Verwaltungsgericht überprüft werden könnte, besteht ein derart enger Sachzusammenhang mit den Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sowie der Persönlichkeit, dass vorliegend eine Überprüfung dieser Verfügung durch das Zivilgericht jedenfalls sachgerecht ist. Damit wird letztlich auch vermieden, dass die im Einzelfall betroffenen Personen in ihrer Sache gleichzeitig beim Zivilgericht und beim Verwaltungsgericht vor die Schranken treten müssen. Solche Doppelspurigkeiten würden von den Betroffenen nicht verstanden und machen auch keinen Sinn. Das mögliche Gegenargument, wonach es sich bei der polizeilichen Wegweisung um eine bloss verwaltungsrechtliche Massnahme handelt, knüpft demgegenüber zu sehr an formelle Gesichtspunkte, ohne die inhaltlichen und praktischen Auswirkungen auf die betroffenen Parteien zu berücksichtigen.

Gestützt auf die obigen Ausführungen sieht die Vorlage als Rechtsmittelinstanz von Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen in Übereinstimmung mit den Gerichten das Zivilgericht (Einzelgericht des Zivilgerichts) vor. Auch der Kanton Basel-Landschaft sieht zur Überprüfung von polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen nicht eine verwaltungsgerichtliche Rechtsmittelinstanz vor. Zuständig ist vielmehr das Bezirksgericht (vgl. § 42a Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft). Damit bestehen in den beiden Halbkantonen vergleichbare Rechtsmittelinstanzen.

5.2 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Die Regelung der Wegweisung und des Rückkehrverbots bei häuslicher Gewalt erfolgt im Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz). Systematisch gehört diese Regelung unter den Titel „V. Polizeiliche Massnahmen und polizeilicher Zwang“. Innerhalb dieses Titels werden die nachstehend vorgeschlagenen §§ 37a bis 37e im Anschluss an die Norm über den Polizeigewahrsam (§ 37) eingefügt.

5.2.1 Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt

§ 37 a Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten.

² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden.

§ 37a regelt den Tatbestand der Wegweisung und des Rückkehrverbots bei häuslicher Gewalt und bildet damit den Kern der Vorlage. Wegweisung bedeutet, eine Person von einem Ort wegzuschicken. Rückkehrverbot ist die unmittelbar daran anschliessende Anweisung, einen Ort nicht mehr zu betreten. Mit § 37a wird ermöglicht, Personen, von denen eine unmittelbare Gefährdung der psychischen, physischen oder sexuellen Integrität Dritter, zu denen eine familiäre oder partnerschaftliche Beziehung besteht oder bestanden hat, zu erwarten ist, aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegzuweisen und ihnen die Rückkehr zu untersagen. Der Anwendungsbereich dieser Norm ist damit bewusst weit ausgestaltet. Häusliche Gewalt kann auch schon vorliegen, wenn kein Straftatbestand – wie Tötlichkeit, Körperverletzung oder ähnliches – erfüllt ist. Mit vorliegender Ausgestaltung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm wird nicht zuletzt eine generalpräventive Wirkung erzielt.

Absatz 1

Die polizeiliche Massnahme der Wegweisung und des Rückkehrverbots bei häuslicher Gewalt soll in erster Linie zur unmittelbaren Entschärfung der Konfliktsituation, zur Vermeidung weiterer Gewalt sowie zur Unterbrechung der Gewaltanwendung beitragen. Sie richtet sich als solche an mündige Personen. Erleidet eine minderjährige oder entmündigte Person häusliche Gewalt, so nimmt die Polizei bereits heute mit der Vormundschaftsbehörde, der Abteilung Kinder- und Jugendschutz (AKJS) oder allenfalls sogar mit der Jugendanwaltschaft Kontakt auf. Diese verfügen über einen Pikettdienst. Mit Einführung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm wird sich an dieser Praxis nichts ändern. Der Kindes-

schutz ist mit anderen Worten bereits heute gut ausgebaut und wird von der Polizei vorrangig beurteilt.

Minderjährige oder entmündigte Personen polizeilich wegzuweisen oder umgekehrt Eltern - unter Zurücklassung minderjähriger oder entmündigter Personen – wegzuweisen, widerspricht Sinn und Zweck dieser Vorlage. Eine solche Massnahme lässt sich unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit nicht rechtfertigen. Die Einschränkung des Anwendungsbereichs auf mündige Personen entspricht zudem der Regelung im deutschen Gewaltschutzgesetz (§ 3 Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen vom 11. Dezember 2001) und wird auch von Behördenvertretern und Behördenvertreterinnen des Kantons St. Gallen befürwortet.

Mit der Wegweisung werden der weggewiesenen Person sofort die Hausschlüssel abgenommen. Damit wird das ausgesprochene Verbot symbolisiert. Selbstverständlich ist es der weggewiesenen Person gestattet, Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. Damit wird dem Grundsatz, wonach jede eingreifende Massnahme möglichst schonend auszuführen ist, entsprochen.

Die Bestimmung der Dauer der Wegweisung und des Rückkehrverbots ist eine Frage der Verhältnismässigkeit. Es gilt die sich gegenüberstehenden Interessen abzuwägen. Die von häuslicher Gewalt gefährdete Person soll eine Auszeit erhalten, während der sie sich in Ruhe mögliche weitere Schritte überlegen kann. Andererseits wird mit der Wegweisung in grundrechtlich geschützte Positionen der gewaltausübenden Person eingegriffen. Erfahrungen im Kanton St. Gallen haben gezeigt, dass eine Frist von zehn Tagen für die Wegweisung und das Rückkehrverbot zu knapp bemessen ist. Diese kurze Frist führt in der Praxis oft dazu, dass von häuslicher Gewalt gefährdete Personen beim Zivilgericht einzig deshalb um zivilrechtliche Schutzmassnahmen ersuchen, um ein längeres „Zeitfenster“ zu erhalten. Unter Berücksichtigung dieser Erfahrung ist eine Dauer von zwölf Tagen für die Wegweisung und das Rückkehrverbot vorgesehen. Die Polizei verfügt diesbezüglich über kein Ermessen; sie verfügt Wegweisung und Rückkehrverbot in jedem Fall für zwölf Tage. Könnte die Frist einfach verkürzt werden, würde das Instrument der Wegweisung durch die Hintertüre wieder „ausgehebelt“. Diese zwölf Tage sollen beiden Parteien ermöglichen, Distanz zu gewinnen, die Ereignisse zu verarbeiten und versuchen, Lösungen für die Zukunft zu finden. Diese Zeitspanne ist unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit nicht zu beanstanden. Als mildest mögliche Massnahme berücksichtigt sie die grundrechtlich geschützte Position der weggewiesenen Person. Wegweisung und Rückkehrverbot wird durch den jeweiligen Dienststoffizier verfügt. Dies entspricht auch der Praxis in anderen Kantonen, insbesondere im Kanton Basel-Landschaft.

Absatz 2

Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. Dieser Artikel dient als Blankettstrafdrohung dem Zweck, amtliche Verfügungen, deren Befolgung mangels Bestehens einer besonderen Strafdrohung vom guten Willen des Betroffenen abhängig machen würde, durch die ergänzende Strafdrohung wirksam zu gestalten. Das verbotene oder gebotene Verhalten wird mit

anderen Worten nicht vom Strafgesetz selbst, sondern durch die jeweilige Verfügung umschrieben. Das strafrechtliche Unrecht liegt im Verstoss gegen die amtliche Verfügung.

Die polizeiliche Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung hat ausdrücklich einen Hinweis auf die Strafbestimmung von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu enthalten. Handelt die weggewiesene Person der Wegweisungsverfügung und dem Rückkehrverbot beziehungsweise einem allenfalls gleichzeitig verfügten Kontaktaufnahmeverbot bei vorliegender Stalking-Gefahr zuwider erfolgt eine Anzeige an die Strafverfolgungsbehörde. Dies auch für den Fall, dass die von häuslicher Gewalt gefährdete Person die vorzeitige Rückkehr der weggewiesenen Person begrüssen würde.

Die Polizei benötigt für die Kontrolle von polizeilichen Verfügungen – einschliesslich einer Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung – keine spezielle gesetzliche Grundlage. Dieses Befugnis steht der Polizei gestützt auf ihren allgemeinen Auftrag (§ 1 Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt) zu. Auf Anzeige hin hat die Polizei jedenfalls auszurücken und den entsprechenden Sachverhalt abzuklären.

Absatz 3

Mit der Wegweisung können im Einzelfall weitere Massnahmen von der Polizei angeordnet werden. Zu denken ist etwa an den Polizeigewahrsam oder an Massnahmen gemäss Strafprozessordnung. Es ist weiter denkbar, einer weggewiesenen Person etwa den Zutritt zur Arbeitsstelle der gefährdeten Person oder zum Schulhaus der Kinder zu verbieten. Betreffend Polizeigewahrsam wird zudem auf Ziffer 3.3.2 hiervoor verwiesen.

5.2.2 Zustelladresse bei Wegweisungen

§ 37 b Eine im Sinn von § 37 a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

Ohne diese Bestimmung wären Zustellungen für die weggewiesene Person an die „verbotene“ Adresse als rechtmässig anzusehen, was selbstredend sinnlos ist. Auf die Regelung der Zustelladresse bei Wegweisungen kann damit nicht verzichtet werden und drängt sich zum Schutz der weggewiesenen Person auf.

Ob die weggewiesene Person zum Zeitpunkt der Wegweisung und des Rückkehrverbots schon eine Zustelladresse anzugeben vermag, ist fraglich. In vielen Fällen wird die weggewiesene Person erst später entscheiden oder entscheiden können, wohin sie sich begeben will. Wichtig erscheint, dass sämtliche Verfügungen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt die weggewiesene Person erreichen. Ansonsten greift die Wegweisung nicht umfassend.

Die Verantwortung für die Bezeichnung einer Zustelladresse liegt bei der weggewiesenen Person. Unterlässt sie dies, so legt die Polizei fest, welche Bezirkswache im Einzelfall als Zustelladresse gilt. Unterlässt die weggewiesene Person eine Zustelladresse zu bezeichnen, so können Vorladungen und Verfügungen nach diesem Gesetz während der Geltungsdauer von Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen bei der Polizei hinterlegt werden und gelten als zugestellt.

5.2.3 Informations- und Meldepflicht

§ 37 c Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.

² Die Polizei übermittelt Name und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.

³ Erscheinen vormundschaftliche oder andere Massnahmen, insbesondere im Bereich Kindes- und Jugendschutz, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.

Absatz 1

Der Erfolg der hier vorgeschlagenen polizeilichen Massnahme hängt wesentlich von den daran anschliessenden flankierenden Massnahmen ab. Der Gefahr, dass die gewaltausübende Person nach Aufhebung des Wegweisungs- und Rückkehrverbots umso aggressiver und rücksichtsloser gegen die gefährdete Person vorgeht, muss durch geeignete Betreuungsmassnahmen vorgebeugt werden. Diese Betreuung kann nicht von der Polizei oder von den Strafverfolgungsbehörden wahrgenommen werden. Hier sind vielmehr Fachleute aus anderen Bereichen – insbesondere von Beratungsstellen (Für Frauen: Nottelefon und Frauenhaus-Beratungsstelle, für Kinder: Triangel und für Männer: Beratung Opferhilfe beider Basel) - gefordert (siehe auch Ziffer 5.1.3 hiervor).

Die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen sollen nicht alleine zurückgelassen werden, sondern es soll ihnen so schnell als möglich Hilfe angeboten werden. Die Information der Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeit an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen bildet die Grundlage für eine wirksame und unmittelbare Deeskalation einer bestehenden Konfliktsituation.

Absatz 2

Erfahrungen im Kanton St. Gallen haben gezeigt, dass die direkte Übermittlung der Informa-

tionen von der Polizei an die Beratungsstellen von beiden Behörden sehr positiv bewertet wird. Auf diese Weise kann der von häuslicher Gewalt gefährdeten Person, welche einer erhöhten Gefahrensituation ausgesetzt ist, schnell Hilfe angeboten werden. Dieser proaktive Beratungsansatz, welcher meint, dass die jeweilige Beratungsstelle mit der gefährdeten Person Kontakt aufnimmt, wird hier übernommen, verbunden mit der Möglichkeit der gefährdeten Person, die Übermittlung ihrer Personalien abzulehnen. Mit dem proaktiven Ansatz wird letztlich verhindert, dass von häuslicher Gewalt gefährdete Personen sich aus Angst nicht an eine Beratungsstelle wenden. Gleichzeitig ist es das Ziel, den Aufwand, welcher mit der Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm betrieben wird, so schnell wie möglich einer konstruktiven Lösung zuzuführen.

Die Regelung steht im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz; OHG). In Artikel 6 Opferhilfegesetz wird die Freiwilligkeit der Opferhilfe festgehalten beziehungsweise dem Opfer die Möglichkeit belassen, Hilfe abzulehnen. Auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzrechts ist dieses Vorgehen – gemäss Rücksprache mit dem zuständigen Amt - nicht zu beanstanden.

Die Übermittlung von Name und Adresse der von häuslicher Gewalt gefährdeten Person an eine Beratungsstelle – für den Fall, dass diese die Übermittlung nicht ablehnt – soll umgehend und möglicherweise gleichentags erfolgen. Dies umso mehr als die Frist von zwölf Tagen gemäss § 37a dieser Vorlage relativ knapp bemessen ist.

Die weggewiesene Person wird über bestehende Beratungsangebote informiert und von der Polizei zur Inanspruchnahme dieser Angebote motiviert.

Die Frage der Weiterleitung von Daten gefährdeter, aber auch weggewiesener Menschen hat in der Fachgruppe mit Blick auf praktizierte Vorgehensweisen von Amtes wegen zu mehreren Diskussionen und Differenzen geführt. Auch der Regierungsrat hat dieses Thema kontrovers diskutiert und bei der Abwägung zwischen den praktischen und den juristischen Sichtweisen schliesslich letzteren den Vorzug gegeben. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es insbesondere die Haltung der Motionäre zu dieser Frage wiedergibt.

Der Kanton Basel-Landschaft ist in dieser Frage einen anderen Weg gegangen und sieht die Übermittlung der Personalien - sowohl der gefährdeten als auch der weggewiesenen Person – durch die Polizei an die Beratungsstellen von Amtes wegen vor. § 26b Absatz 2 Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft regelt wörtlich: „Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.“ Auch der Kanton Zürich sieht in seinem kürzlich verabschiedeten Gewaltschutzgesetz die Übermittlung der Personalien gefährdeter und weggewiesener Person von Amtes wegen vor. Wörtlich heisst es in § 15 Absatz 2 Gewaltschutzgesetz: „Die Polizei informiert die gefährdete und die gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Sie übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie die Protokolle der polizeilichen Befragungen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.“

Zur Frage der Weiterleitung von Daten gefährdeter und weggewiesener Personen von Am-

tes wegen kristallisierten sich zwei Haltungen heraus. Die Vertreter und Vertreterinnen der juristischen Sichtweise lehnen die Weiterleitung der Daten gefährdeter Personen von Amtes wegen ab und sprechen sich lediglich für eine Information weggewiesener Personen aus. Dagegen befürworten die Vertreter und Vertreterinnen der fachlichen Sichtweise eine Weiterleitung der Daten von Amtes wegen sowohl für gefährdete als auch für weggewiesene Personen.

Vom juristischen Standpunkt aus gesehen ist – für gefährdeten Personen - eine vom Bundesrecht abweichende Regelung zu wählen nicht angezeigt. Es ist nicht sinnvoll für Fälle häuslicher Gewalt, die gleichzeitig unter das Opferhilfegesetz fallen, eine andere Informationsart zu wählen, als das Opferhilfegesetz vorsieht. Die Umsetzung im Einzelfall könnte damit gefährdet, beziehungsweise die Polizei könnte in eine widersprüchliche Situation gebracht werden, wenn die durch die Wegweisung geschützte Person gleichzeitig auch Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes ist.

Vom fachlichen Standpunkt aus gesehen spricht für eine polizeiliche Übermittlung der Personalien – sowohl gefährdeter als auch weggewiesener Personen - von Amtes wegen an die Beratungsstellen die Tatsache, dass sich die Betroffenen in einer familiären Gewaltbeziehung befinden. Charakteristisch für häusliche Gewalt sind das Machtgefälle und das Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich gefährdete Menschen befinden. Angst, Scham, Verzweiflung und Ohnmacht haben oft Handlungsunfähigkeit zur Folge. Es ist gefährdeten Personen häufig nicht möglich, unmittelbar nach der Polizeiintervention zu entscheiden, ob sie die Übermittlung der Personalien an die Beratungsstellen ablehnen wollen oder nicht. Sprachliche Verständigungsschwierigkeiten stellen im Einzelfall zudem sicherlich ein zusätzliches Erschwernis dar. Deshalb ist die Übermittlung der Personalien von Amtes wegen eine Massnahme der Unterstützung und Prävention vor weiterer häuslicher Gewalt. Bei irrtümlich übermittelten Personalien im Kanton St. Gallen waren die Opfer durchwegs dankbar für die Kontaktaufnahme durch die Beratungsstellen. Selbstverständlich können die proaktiv kontaktierten Personen die Beratung ablehnen. Was die weggewiesenen Personen betrifft, so nehmen diese in den seltensten Fällen selbständig mit den Beratungsstellen Kontakt auf. Deshalb ist auch hier die Weiterleitung der Personalien von Amtes wegen und der daraus folgende proaktive Ansatz der Beratung von grosser Bedeutung, um diese Person in ihrer Krisensituation anzusprechen und sie für eine Beratung zu motivieren verbunden mit dem Ziel, die Gewaltspirale zu beenden.

Rein praktisch könnte man sich eine Regelung wie sie der Kanton Basel-Landschaft vorsieht durchaus vorstellen, zumal beide Kantone in den Bereichen Opferschutz und soziales Trainingsprogramm zusammenarbeiten. Rechtliche Überlegungen wie die Vereinbarkeit dieser Version mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe von Opfern an Straftaten (Opferhilfegesetz) haben – wie gesagt - zur vorgeschlagenen Version geführt. Dies erleichtert letztlich auch die Arbeit der Polizei.

Absatz 3

Diese Bestimmung schliesst an die in § 37a dieser Vorlage gemachten Überlegungen an. Den Entscheid darüber, ob vormundschaftliche oder andere Massnahmen angezeigt sind, trifft im Einzelfall die dafür zuständige Behörde. Die Polizei ist lediglich verpflichtet, eine ent-

sprechende Meldung zu machen. Im Extremfall sorgt die Polizei – in Zusammenarbeit mit der Vormundschaftsbehörde – für die Unterbringung von Kindern, welche bei einer Wegweisung unbetreut blieben. Dies funktioniert bereits heute problemlos.

5.2.4 Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehrverbotes

§ 37 d Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

³ Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

Absatz 1

Ersucht die von häuslicher Gewalt gefährdete Person innert zehn Tagen beim Zivilgericht um Verfügung eines Annäherungsverbotes so verlängert sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot automatisch bis zum Entscheid des Zivilrichters längstens aber um 14 Tage. Die Wegweisung und das Rückkehrverbot für die weggewiesene Person kann, sofern nicht entsprechende zivilrechtliche Schutzmassnahmen verfügt werden oder die Rechtsmittelinstanz die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung inzwischen aufgehoben hat, damit insgesamt längstens 26 Tage dauern. Zivilrechtliche Schutzmassnahmen können sich auf Artikel 28 ff. ZGB - für nicht verheiratete Personen - oder auf die Artikel 137 beziehungsweise 175 ff. ZGB - für verheiratete Personen - stützen.

Absatz 2

Die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Behörden und zu den betroffenen Personen ist für eine erfolgreiche Umsetzung der Vorlage wesentlich. Aus diesem Grund wird hier ausdrücklich vorgesehen, dass sämtliche betroffenen Personen sowie die Polizei vom Gericht so schnell wie möglich über den Eingang eines Gesuchs um zivilrechtliche Schutzmassnahmen informiert werden (siehe dazu auch Ziffer 5.1.3 hiervor). Der Informationsfluss soll dabei eine effiziente und wirksame Bewältigung der Fälle im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt unterstützen und ist nicht als rechtsverbindliche Information für die Polizei gedacht.

Bezüglich Bezeichnung einer Zustelladresse von der weggewiesenen Person darf auf die Ausführungen zu § 37b dieser Vorlage verwiesen werden.

Absatz 3

Das zivilrechtliche Annäherungsverbot ersetzt die polizeiliche Wegweisungsverfügung beziehungsweise löst diese ab. Mit Verfügung einer zivilrechtlichen Massnahme wird die polizeiliche Wegweisung sinnlos, weil diese die Überbrückung bis zum Erlass einer zivilrechtlichen Massnahme gerade bezweckt.

Eine zivilrechtliche Massnahme wird üblicherweise nicht befristet, während die polizeiliche Wegweisung und das Rückkehrverbot eine Massnahme darstellt, welche der unmittelbaren Deeskalation einer bestehenden Konfliktsituation dient und ein Zeitfenster schafft, um der von häuslicher Gewalt gefährdeten Person unter anderem das Anhängigmachen dieser zivilrechtlichen Massnahme erleichtern soll. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass nicht zwei unterschiedliche Verfahren parallel laufen.

5.2.5 Rechtsschutz

§ 37 e Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist endgültig.

⁵ Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37 d dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

Absatz 1

Erfahrungen im Kanton St. Gallen haben gezeigt, dass die Überprüfung der Rechtmässigkeit einer Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung von Amtes wegen nicht angezeigt ist, zu einer teilweise unnötigen Überlastung der Rechtsmittelinstanz führt und zudem zur paradoxen Situation führen kann, dass Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen überprüft werden, welche von weggewiesenen Personen nicht beanstandet werden. Eine Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt aus diesen Gründen lediglich auf Beschwerde hin. Zum Schutz vor willkürlichen Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen ist die Möglichkeit einer Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung durch eine gerichtliche Instanz zwingend vorzusehen. Diese Verfahrens-

garantie ist von der Bundesverfassung und der EMRK gewährleistet. Betreffend Zuständigkeit zur Überprüfung von Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügungen wird auf die Ausführungen in Ziffer 5.1.5 hiavor verwiesen.

Bei der Beschwerdefrist von fünf Tagen handelt es sich um ein Gültigkeitserfordernis. Die Beschwerdefrist ist bewusst knapp bemessen, weil letztlich ein Beschwerdeentscheid wenn immer möglich noch vor Ablauf der polizeilichen Wegweisungsfrist von zwölf Tagen ergehen muss. Nur so ist sichergestellt, dass er für die weggewiesene Person - insbesondere bei einer Gutheissung der Beschwerde – eine praktische Relevanz hat. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.

Absatz 2

Nur wenn der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt ist sichergestellt, dass die polizeiliche Wegweisung und das Rückkehrverbot eine sofortige Hilfe für die von häuslicher Gewalt gefährdete Person darstellt, beziehungsweise als Mittel der unmittelbaren Gewaltdeeskalation greift. Das Gericht befindet zudem innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde über die Rechtmässigkeit der polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung. Diese knapp bemessene Frist rechtfertigt überdies die Verweigerung der Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

Absatz 3

Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Beweismittel sind in diesem Verfahren nur beschränkt zugelassen. Die Anhörung der betroffenen Parteien – mündlich oder schriftlich – ist möglich. Bei einer mündlichen Anhörung der betroffenen Parteien ist zu berücksichtigen, dass diese kurze Zeit nach erfolgter Wegweisung wieder miteinander konfrontiert werden. Dies widerspricht dem Gedanken der Deeskalation der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm muss aber zur Gewährung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien festgeschrieben sein. Eine mündliche Parteiverhandlung sollte in der Praxis aber aus erwähntem Grund nur ausnahmsweise stattfinden.

Die Kostenpflichtigkeit des Beschwerdeverfahrens soll Beschwerdeführer zwingen, sich vor Ergreifung des Rechtsmittels die notwendigen Überlegungen zu machen. Andererseits ist bezüglich der Kostenpflichtigkeit des Verfahrens zu bedenken, dass bei kritischen finanziellen Verhältnissen die Kostenauflegung im Einzelfall zur Verminderung des zur Verfügung stehenden Haushaltsgeldes führen kann. Es würde damit letztlich die von häuslicher Gewalt gefährdete Person „bestraft“, was nicht beabsichtigt ist. Diese Gefahr wird mit der Überprüfung der polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung nur auf Beschwerde hin und nicht von Amtes wegen verringert. Für hablose Parteien besteht im Weiteren die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege. Die entsprechenden Voraussetzungen ergeben sich für das Beschwerdeverfahren aus den massgebenden Bestimmungen in der Zivilprozessordnung (§§ 173 f. ZPO) und ganz allgemein - im Sinn einer Minimalgarantie - aus der Bundesverfassung (Artikel 29 Absatz 3 BV).

Absatz 4

Die weggewiesene Person muss innerhalb der Wegweisungsfrist von zwölf Tagen einen

Entscheid in ihrer Beschwerdesache erhalten. Nur so ist sichergestellt, dass der Entscheid der Rechtsmittelinstanz für die weggewiesene Person - insbesondere bei einer Gutheissung der Beschwerde – eine praktische Relevanz hat. Andererseits muss auch der Rechtsmittelinstanz genügend Zeit für den Entscheid belassen werden.

Absatz 5

Die Rechtsmittelinstanz genehmigt oder hebt mit ihrem Entscheid die polizeiliche Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung auf. Sie verfügt über kein Ermessen, die Frist der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung zu verkürzen oder zu verlängern.

Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung durch die Rechtsmittelinstanz fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37 d dieser Vorlage dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken. Diese Regelung entspricht der rechtlichen Logik und vermag zudem allfälligen Versuchen, das polizeiliche Instrument der Wegweisung und des Rückkehrverbots zu missbrauchen, einen Riegel zu schieben.

6. Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Für die Bestimmung der finanziellen Auswirkungen der Vorlage fehlen im Kanton Basel-Stadt – verständlicherweise - empirische Zahlen. Zuverlässiges Zahlenmaterial aus anderen Kantonen kann mangels langjähriger Praxiserfahrung nicht ohne weiteres herangezogen werden. Letztlich geht es darum festzulegen beziehungsweise abzuschätzen, welchen Mehraufwand die Einführung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei der Polizei, den Beratungsstellen und bei den Gerichtsbehörden hervorruft. Es versteht sich von selbst, dass die aufgeführten finanziellen Auswirkungen im Anschluss an die Einführung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm regelmässig überprüft werden und allenfalls zu einer Anpassung führen müssen. In einer langfristigen Betrachtungsweise sollte sich die neue Massnahme der polizeilichen Wegweisung und des Rückkehrverbots kostensenkend auswirken. Andererseits ist anzunehmen, dass mit vermehrter Sensibilisierung der Öffentlichkeit und neuer Interventionsmöglichkeit mehr Fälle bekannt werden.

2003 sind in unserem Kanton wegen häuslicher Gewalt 653 Polizeieinsätze erfolgt. Im 2004 waren es 625 und im 2005 waren es 495 Einsätze. Die hohe Zahl von polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt hängt im Wesentlichen damit zusammen, dass sich die sozialen Probleme erfahrungsgemäss in Städten konzentrieren. Erfahrungen im Kanton Appenzell Ausserrhoden zeigen, dass bei rund der Hälfte der Interventionen wegen häuslicher Gewalt auch eine Wegweisung zu verfügen ist. Verteilt auf die Jahre 2003 bis 2005 ergibt dies für den Kanton Basel-Stadt im Durchschnitt 300 verfügte Wegweisungen im Jahr. Davon ausgehend ist für die Polizei, die Beratungsstellen, das soziale Trainingsprogramm, die Dolmetschertätigkeit sowie für die Rechtsmittelinstanz von folgendem Mehraufwand auszugehen:

Für die Polizei wird von einem Mehraufwand von vier Stunden pro verfügtem Wegweisungsfall ausgegangen. Die Tatsache, dass die Polizei bei häuslicher Gewalt ohnehin auszurücken hätte, ist dabei berücksichtigt. Für die Überprüfung der Einhaltung einer Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung durch die Polizei sind weitere zwei Stunden einzusetzen. Bei 300 verfügten Wegweisungen pro Jahr und einem Stundenansatz von CHF 120 ergibt dies bei einem Mehraufwand von vier Stunden einen Betrag von CHF 144'000 und von CHF 216'000 unter Berücksichtigung der zusätzlichen zwei Stunden für die Überprüfung der Einhaltung einer Wegweisungsverfügung durch die Polizei.

Im Zusammenhang mit der Beratung von häuslicher Gewalt betroffener Menschen wird ein proaktiver Beratungsansatz verfolgt. Es sollen mit anderen Worten möglichst viele von häuslicher Gewalt gefährdete Menschen einer Beratung zugeführt werden. Damit werden weitere Gewalthandlungen verhindert, die Folgen fortgesetzter Gewalt eingedämmt und nicht zuletzt wird damit ein wesentlicher Beitrag zur Durchbrechung der Gewaltspirale beigetragen. Weil Opferhilfe von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam mit den gleichen Stellen und unter interkantonaler Leitung vollzogen wird, ist es sachgerecht bei der Berechnung des Mehraufwandes der Beratungsstellen sich an die entsprechende Vorlage im Kanton Basel-Landschaft anzulehnen. Bei der Berechnung des Mehraufwandes der Beratungsstellen ist zu unterscheiden zwischen von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und von häuslicher Gewalt betroffenen Männern. Es ist davon auszugehen, dass bei 4/5 sämtlicher Wegweisungsfälle pro Jahr Frauen und in lediglich 1/5 dieser Fälle Männer von häuslicher Gewalt gefährdet sind. Ausgehend von 300 verfügten Wegweisungen und Rückkehrverbote im Jahr fallen somit 240 Fälle im Jahr auf die Beratungsstellen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen (Nottelefon und Frauenhaus-Beratungsstelle) und 60 Fälle im Jahr auf die Beratungsstellen für von häuslicher Gewalt betroffene Männer (Beratung Opferhilfe beider Basel). Schätzungsweise wird in beiden Fällen (von häuslicher Gewalt betroffene Frau oder betroffener Mann) jeweils lediglich die Hälfte der von häuslicher Gewalt gefährdeten Menschen eine weiterreichende Beratung in Anspruch nehmen. Die andere Hälfte von häuslicher Gewalt betroffener Menschen wird sich jeweils auf eine einmalige Beratung beschränken. Dies ergibt im Einzelnen folgende Zusammenstellung:

Beratung von Frauen, welche von häuslicher Gewalt gefährdet sind:

- Einmalige Beratung von 240 gefährdeten Frauen im Jahr von im Durchschnitt jeweils einer Stunde zu einem Ansatz von CHF 75 pro Stunde ergibt einen Betrag von CHF 18'000.
- Weiterreichende Beratung von 120 gefährdeten Frauen im Jahr von im Durchschnitt jeweils 18 Stunden zu einem Ansatz von CHF 75 pro Stunde ergibt einen Betrag von CHF 162'000.

Für die Beratung von Frauen, welche von häuslicher Gewalt gefährdet sind, resultiert somit ein Mehraufwand für die Beratungsstellen von insgesamt CHF 180'000. Betreffend weiterreichende Beratung gehen die Beratungsstellen Nottelefon und Frauenhaus-Beratungsstelle – davon abweichend – sogar von einem durchschnittlichen Aufwand von 20 Stunden pro Fall

aus. Dies allein ergibt bei 120 gefährdeten Frauen im Jahr und einem Ansatz von CHF 75 pro Stunde einen Betrag von CHF 180'000.

Die Beratung von Frauen, welche von häuslicher Gewalt gefährdet sind, erfolgt im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung und damit in einer eigentlichen Krisensituation. Sie erfolgt unter grossem Zeitdruck und unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheit der gefährdeten Frau. Die Beratung gefährdeter Frauen im Zusammenhang mit einer Wegweisung bringt neue Aufgaben für die Beratungsstellen mit sich. Zu denken ist hier etwa an die Begleitung dieser Frauen an das Zivilgericht – sei es im Zusammenhang mit einem Gesuch um Anordnung zivilrechtlicher Schutzmassnahmen, sei es im Zusammenhang mit einer Beschwerde der weggewiesenen Person –, die Begleitung zur Vormundschaftsbehörde, wenn Minderjährige involviert sind, die Vernetzungsarbeit mit der Polizei, der Gerichtsbehörde, die Rechtsvertretung sowie die Fallbesprechung mit der gefährdeten Frau zwecks Resultatfindung als solche. Erfahrungsgemäss ist die Spannweite bezüglich Zeitaufwand pro Fall sehr weit. Eine einmalige Beratung ist in der Regel auf ein bis zwei Stunden begrenzt, während eine mittelfristige Beratung regelmässig 6 bis 12 Stunden und eine langfristige Beratung regelmässig sogar 40 bis 50 Stunden dauern kann.

Beratung von Männer, welche von häuslicher Gewalt gefährdet sind:

- Einmalige Beratung von 60 gefährdeten Männern im Jahr von im Durchschnitt jeweils einer Stunde zu einem Ansatz von CHF 75 pro Stunde ergibt einen Betrag von CHF 4'500.
- Weiterreichende Beratung von 30 gefährdeten Männern im Jahr von im Durchschnitt jeweils 12 Stunden zu einem Ansatz von CHF 75 pro Stunde ergibt einen Betrag von CHF 27'000.

Für die Beratung von Männern, welche von häuslicher Gewalt gefährdet sind, resultiert somit ein Mehraufwand für die Beratungsstellen von insgesamt CHF 31'500.

Erfahrungen zeigen, dass die Beratung gefährdeter Männer unter anderem wegen der herkömmlichen Rollenteilung (Kinder bei der Frau, Erwerbseinkommen beim Mann) weniger Zeit in Anspruch nimmt als die Beratung gefährdeter Frauen. Aus diesem Grund werden für die weiterreichende Beratung gefährdeter Männer im Durchschnitt lediglich 12 Stunden – gegenüber 18 Stunden (oder 20 Stunden gemäss Beratungsstellen Notteléfono und Frauenhaus-Beratungsstelle) bei gefährdeten Frauen – eingesetzt. Gemäss Rückfrage bei der Beratung Opferhilfe beider Basel ist die Einsetzung von zwölf Stunden zwar relativ knapp bemessen, aber durchaus realistisch. Die Beratung selber umfasst verschiedene Themenbereiche wie Trennung, Scheidung, Sorgerecht, Unterhaltszahlungen, Strafverfahren usw.

Insgesamt ergibt sich für die Beratung von Menschen, welche von häuslicher Gewalt gefährdet sind, somit ein Betrag von CHF 211'500. Geht man – entsprechend der Ansicht von Notteléfono und Frauenhaus-Beratungsstelle – für die weiterreichende Beratung gefährdeter Frauen von einem durchschnittlichen Aufwand von 20 Stunden pro Fall aus, ergibt dies einen Gesamtbetrag von CHF 218'250.

Für die Übernahme der Beratung weggewiesener Personen durch die Abteilung Freiheitsentzug und Soziale Dienste des Justizdepartements ist von einem 20%-Pensum eines Sozialarbeiters oder einer Sozialarbeiterin auszugehen. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen in Ziffer 5.1.4 hiavor verwiesen werden.

Das zusätzliche soziale Trainingsprogramm für gewaltausübende Männer kostet pro Kurs (26 Wochen für 10-12 Personen) CHF 25'000. Die Begleichung dieses Betrages erfolgt zu gleichen Teilen durch die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Für das zusätzliche soziale Trainingsprogramm ist somit von einem Betrag von CHF 12'500 auszugehen.

Für die Tätigkeit von Dolmetschern und Dolmetscherinnen wird schliesslich pauschal ein Betrag von CHF 6'000 eingesetzt.

Die Mehrbelastung für die Rechtsmittelinstanz wird auf rund 60 zusätzliche Fälle pro Jahr veranschlagt. Erfahrungen aus Deutschland und Österreich zeigen, dass mit einer Beschwerdequote von 20% gerechnet werden kann, was bei jährlich 300 verfügbaren polizeilichen Wegweisungen und Rückkehrverbote die erwähnten zusätzlichen 60 Fälle pro Jahr ergibt.

Der Mehraufwand für die Polizei, die Beratungsstellen, das soziale Trainingsprogramm, die Dolmetschertätigkeit sowie für die Rechtsmittelinstanz lässt sich damit grob auf insgesamt rund CHF 600'000 schätzen. Wie gesagt wird erwartet, dass diese Bemühungen und Kosten zumindest längerfristig dadurch kompensiert werden, dass andere (Folge-) Kosten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt durch das konsequente Vorgehen wegfallen werden.

7. Stellungnahmen des Finanzdepartements und des Justizdepartements

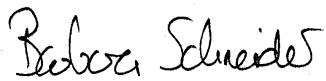
Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 Absatz 3 Finanzhaushaltsgesetz wurde eingeholt. Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme des unterbreiteten Entwurfs zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt in die Gesetzessammlung vom Justizdepartement geprüft.

8. Anträge

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat folgende Anträge:

1. Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz) wird genehmigt.
2. Die Motion Dr. Andrea Büchler Grünseis und Dr. Peter Aebersold zur Einführung einer polizeilichen Wegweisungs- und Rückkehrverbotsnorm bei häuslicher Gewalt ist als erfüllt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Anhänge:

1. Entwurf zu einer Änderung des Gesetzes betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)
2. Synopse
3. Änderung Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 20. Oktober 2005 (wirksam seit 1. Juli 2006)

Anhang 1:

Entwurf

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende neue §§ 37a-37e eingefügt:

Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt

§ 37a. Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten.

² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

³ Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden.

Zustelladresse bei Wegweisungen

§ 37b. Eine im Sinn von § 37a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen.

Informations- und Meldepflicht

§ 37c. Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.

² Die Polizei übermittelt Name und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann.

³ Erscheinen vormundschaftliche oder andere Massnahmen, insbesondere im Bereich Kindes- und Jugendschutz, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde.

Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehrverbotes

§ 37d. Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.

² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.

³ Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

Rechtsschutz

§ 37e. Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist endgültig.

⁵ Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37d dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Anhang 2:

Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz)

Synopse

bisher	neu
<i>Polizeigewahrsam</i> § 37. Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen: 1. Personen, die andere ernsthaft gefährden; 2. Personen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören; 3. Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorglichen Gründen aufzuhalten haben; 4. zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Instanz angeordneten Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung. ² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, in den Fällen von Ziffern 1 und 2 spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen.	<i>Polizeigewahrsam</i> § 37. unverändert
	<i>Wegweisung und Rückkehrverbot bei häuslicher Gewalt</i> §37a. Gefährdet eine mündige Person eine andere mündige Person innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei sie aus dem gemeinsamen Wohnraum beziehungsweise dem Wohnraum der gefährdeten Person und der unmittelbaren Umgebung wegweisen und ihr die Rückkehr dahin sowie jegliche Form der Kontaktaufnahme für zwölf Tage verbieten. ² Die Wegweisung und das Rückkehrverbot erfolgen unter Strafandrohung gemäss Artikel

bisher	neu
	292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches. ³ Mit der Wegweisung können weitere Massnahmen angeordnet werden. <i>Zustelladresse bei Wegweisungen</i> § 37b. Eine im Sinne von § 37a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen. <i>Informations- und Meldepflicht</i> § 37c. Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen. ² Die Polizei übermittelt Name und Adresse der gefährdeten Person einer Beratungsstelle. Sie weist die gefährdete Person darauf hin, dass sie die Übermittlung ablehnen kann. ³ Erscheinen vormundschaftliche oder andere Massnahmen, insbesondere im Bereich Kindes- und Jugendschutz, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständige Behörde. <i>Verlängerung der Wegweisung und des Rückkehrverbotes</i> § 37d. Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim Zivilgericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Rückkehrverbot bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um vierzehn Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird. ² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit. ³ Die Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

bisher	neu
	<i>Rechtsschutz</i> § 37e. Die weggewiesene Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Wegweisung und des Rückkehrverbots beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben. ² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³ Die Überprüfung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig. ⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid ist endgültig. ⁵ Bei Aufhebung der Wegweisungs- und Rückkehrverbotsverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Wegweisung im Sinn von § 37d dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.
<i>Zuführung</i> § 38. Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen, die sich oder andere gefährden, einer für die fürsorgliche Freiheitsentziehung zuständigen Stelle zuzuführen. ² Die Kantonspolizei ist berechtigt, Unmündige oder Entmündigte, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge^{1a)} oder der zuständigen Behörde zuzuführen.	<i>Zuführung</i> § 38. unverändert

Anhang 3:

Polizeigesetz des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 20. Oktober 2005

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996 wird wie folgt geändert:

§ 26a Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt

¹ Gefährdet eine Person jemanden innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung oder droht sie mit einer ernsthaften Gefährdung, kann die Polizei

- a. sie aus der Wohnung oder dem Haus wegweisen;
- b. ihr die Betretung eines eng umgrenzten Gebietes untersagen;
- c. ihr verbieten, mit bestimmten Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen.

² Die polizeiliche Anordnung dauert 12 Tage. Sie erfolgt unter der Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB.

³ Mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot kann zusätzlich Polizeigewahrsam angeordnet werden.

⁴ Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung kontrollieren. Zur Kontrolle der Wegweisung können auch technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren fester Verbindung mit der zu überwachenden Person eingesetzt werden.

§ 26b Informations- und Meldepflichten

¹ Die Polizei informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen.

² Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

³ Sind Unmündige oder mit vormundschaftlichen Massnahmen belastete Personen betroffen oder kommen vormundschaftliche Massnahmen in Betracht, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die zuständige vormundschaftliche Behörde.

§ 26c Verlängerung der Wegweisung und des Betretungsverbotes bei häuslicher Gewalt

¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Betretungsverbot automatisch bis zum Entscheid des Gerichts, längstens um vierzehn Tage.

² Das Gericht setzt die Parteien und die Polizei unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und

über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.

³ Mit dem rechtskräftigen Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fällt das Wegweisungsverfahren dahin.

§ 27 Absatz 1 Buchstabe d

¹ Die Polizei kann vorübergehend Personen in Gewahrsam nehmen:

d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügt werden.

§ 42a Beschwerde beim Bezirksgerichtspräsidium

¹ Die mit einer Wegweisung und einem Betretungsverbot belegte Person kann innert fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung beim Bezirksgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

² Die Beschwerde ist beim Bezirksgerichtspräsidium einzureichen, in dessen Bezirk die mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot belegte Wohnung oder das Haus liegt.

³ Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese anstelle der Massnahmen nach § 26a und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.

⁵ Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet das Bezirksgerichtspräsidium aufgrund der vorliegenden Grundlagen.

⁶ Das Bezirksgerichtspräsidium entscheidet über die Beschwerde innert drei Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.

⁷ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gelten sinngemäss.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

Liestal, 20. Oktober 2005 Im Namen des Landrates
der Präsident: Nussbaumer
der Landschreiber: Mundschin